

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier File-number Beschwerdenummer
--

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - Council of Europe - Europarat
Strasbourg, France - Frankreich

**REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE**

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations.
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.

WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)
2. Vorname:
3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf:
5. Geburtsdatum und -Ort:
6. Ständige Anschrift: Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz
7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62
8. ggf derzeitige Anschrift:
9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:
10. Beruf des Bevollmächtigten:
11. Anschrift des Bevollmächtigten:
12. Tel

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

1. Am Vormittag des 29. Mai 2008 fand vor dem Bezirksgericht Arbon die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Ulrich Kesselring statt wegen Drohung und mehrfacher Tierquälerei. Gegen diesen hatte der Verein gegen Tierfabriken (VgT) Strafanzeige erhoben.

2. Zuvor waren bereits zwei Verhandlungen angesetzt worden. Am Tag der ersten Verhandlung erschien der Angeklagte zwar, verliess aber das Gerichtsgebäude nach eineinhalbstündiger Wartezeit wieder, nachdem sich die vorhergehende Verhandlung in die Länge zog. Die zahlreichen, zum Teil von weit her angereisten Zuschauer, hatten den Tag umsonst frei gemacht und die Reise unternommen. Es herrschte deshalb verständlichen Unmut unter den Zuschauern.

3. Der Vorladung zur zweiten Verhandlung leistete der Angeklagte keine Folge. Die Zuschauer erwarteten zu Recht, dass der Angeschuldigte nun polizeilich vorgeführt werde und hatten kein Verständnis für den Beschluss des Gerichts, den Angeschuldigten einfach ein drittes mal vorzuladen, zumal sonst allgemein mit Verhaftungen auch aus kleinem Anlass nicht lange gefackelt wird. Die zahlreichen Zuschauer im vollen Gerichtssaal fühlten sich unnötig schikaniert, während der "schlimmste Tierquäler der Schweiz" (so die Überschrift in der Boulevard-Zeitung BLICK) mit Samthandschuhen angefasst wurde. Die Zuschauer protestierten lautstark dagegen, zum zweiten mal unverrichteter Dinge nach Hause geschickt zu werden.

4. An der dritten Verhandlung vom 29. Mai 2008 wurden die Zuschauer auf Anordnung des Gerichtspräsidenten vor Einlass in den Saal von der Polizei nach Waffen durchsucht; ihre Ausweise wurden kontrolliert und ihre Personalien auf einer Liste registriert.

5. Während der Gerichtsverhandlung waren, wie das Bundesgericht bestätigt (Ziffer 2, Beilage a), ständig zwei bis vier Polizeibeamte im Gerichtssaal anwesend. Es kam zu keinen nennenswerten Störungen. Lediglich eine Zuschauerin wurde wegen eines Zwischenrufes des Saales verwiesen; sie befolgte diese Wegweisung sofort widerstandslos.

6. Der VgT (Beschwerdeführer) war von diesen Massnahmen dadurch unmittelbar betroffen, dass dessen Präsident, sowie weitere Vorstandsmitglieder und zahlreiche Mitglieder unter den Zuschauern waren, wobei nicht genau bekannt war, welche Zuschauer Mitglieder waren.

7. Gegen diese vom Gericht angeordnete polizeiliche Zwangsmassnahme (Personen-Registrierung) anlässlich einer öffentlichen Gerichtsverhandlung führte der VgT Beschwerde, welche von allen nationalen Instanzen abgewiesen wurde.

III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

0. Die hiermit dem EGMR vorgelegte Rechtsfrage nach dem zulässigen Umfang von Eingangskontrollen bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen berührt eine vom EGMR soweit bekannt noch nie beurteilte Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Das Schweizerische Bundesgericht hat den grundsätzlichen Charakter dieser Frage anerkannt (Ziffer 3.3, Beilage a) und deshalb in Fünfer-Besetzung geurteilt.

1. Für die Durchsuchung der Besucher auf Waffen bestand allgemein ein gewisses Verständnis, obwohl es bei den vorangehenden geplatzten Verhandlungen zwar zu verbalen Protesten kam, es jedoch keinerlei Anzeichen für Gewaltbereitschaft gab.

2. Zu Verunsicherung führte hingegen die systematische Registrierung der Personalien als Zutrittsvoraussetzung. Gegenüber staatlichen Überwachungen besteht allgemein ein gewisses Misstrauen. Die Schweiz hat einen sogenannten Fichen-Skandal erlebt, in dem es darum ging, dass Personen aus politischen Gründen, ohne konkreten Verdacht auf strafbares Verhalten, staatlich bespitzelt und registriert wurden. Es wurden geheime Dossiers (sogenannte Fichen) über Personen angelegt, zum Teil mit falschen, zum Teil mit irreführenden Eintragungen und Verdächtigungen. Die Betroffenen, die davon nichts wussten und keine Stellung dazu nehmen konnten, waren dieser staatliche Fichierung schutzlos ausgeliefert. Ein Lehrer, der aus unerklärlichen Gründen viele Jahre lang keine Anstellung mehr erhielt, fand die Erklärung nach dem Auffliegen dieses Fichen-Skandals darin, dass er wegen einer Ferienreise nach Moskau (in den Zeiten des Kalten Krieges) als kommunistus-verdächtig registriert wurde.

3. Die Bürger haben ein gesundes Misstrauen gegenüber staatlichen Massnahmen, mit denen ihr privates und politisches Verhalten erfasst wird. Die Betroffenen haben keinerlei Kontrolle darüber, was der Staat mit solchen Daten macht. So ist es auch wenig tröstlich, wenn der Präsident des Bezirksgerichts Arbon im vorliegenden Fall nun behauptet, die Personen-Listen der Besucher der öffentlichen Verhandlung sei später vernichtet worden. Überprüfen kann das niemand.

4. Besonders sensibel sind staatliche Bespitzelungen, wenn es um Tierschutz geht. In diesem politischen Bereich besteht traditionell ein Spannungsverhältnis zwischen tierschützerisch eingestellten Personen und dem Staat. Alle Fortschritte im Tierschutz kommen in der Schweiz nur auf grossen Druck der Öffentlichkeit zustande, während der Staat und das herrschende politische Establishment stets als Bremser und Verhinderer auftreten. Staatlicher Tierschutz

findet zu einem grossen Teil nur auf dem Papier statt zur Beruhigung der Bevölkerung und Konsumenten, während der Staat still und leise und unter dem Schutz des "Amtsgeheimnisses" dafür sorgt, dass das vom Volk mit grosser Mehrheit gutgeheissene Tierschutzgesetz toter Buchstabe bleibt. Die Tierschutzorganisationen haben keine rechtlichen und politischen Mittel gegen diese anhaltende Missachtung des demokratischen Volkswillens. Während gewerbsmässige Tierquäler kaum verfolgt werden oder nur mit grösster Milde und lächerlich kleinen Bussen bestraft werden, wird gegen Protestaktionen von Tierschützern rasch mit Polizeieinsatz und willkürlichen Verurteilungen vorgegangen. Siehe auch die kürzliche Gestapo-Aktion gegen mehrere Tierschutzvereine in Österreich unter Missbrauch eines Anti-Terrorgesetzes (www.vgt.ch/id/200-029).

5. Bei den Zuschauern an der Verhandlung gegen den Tierquäler Kesselring handelte es sich vorwiegend um tierschützerisch aktive oder interessierte Personen mit einem eher unterdurchschnittlichen Vertrauen in das rechtstaatliche Funktionieren des Staates. Die Zwangsmassnahme hatte deshalb erst recht eine abschreckende Wirkung. Dabei ist zu beachten, dass die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, die grosses öffentliches Aufsehen erregen, oft auch in anderen Fällen auf eine gewisse politische Einstellung schliessen lassen. Eine Registrierung der Besucher ist deshalb grundsätzlich geeignet, Besucher abzuschrecken. Dadurch wird das Öffentlichkeitsgebot gemäss Artikel 6 EMRK eingeschränkt. Es stellt sich die Frage ob diese Einschränkung notwendig und verhältnismässig ist.

6. Nachdem der Präsident des VgT in einem Schweizerischen Staatsschutzbericht tendenziös und bar jeder sachlichen Grundlage in den Dunstkreis des gewalttätigen Extremismus und Terrorismus gerückt wurde (www.vgt.ch/vn/0303/neonazi-verleumdung.htm) und ständiger Justizwillkür ausgesetzt ist (www.vgt.ch/justizwillkuer) bestand unter den Zuschauern ein berechtigtes Misstrauen gegenüber der staatlichen Registrierung als Besucher dieses Anlasses.

7. Der Bürger muss es sich mit Blick auf Artikel 8 EMRK grundsätzlich nicht gefallen lassen, dass die Polizei bei allen möglichen und unmöglichen Gelegenheiten seine Personalien aufnimmt und registriert, wann er sich wo und zu welchem Zweck aufgehalten hat. Angesichts des allgegenwärtigen Risikos des Missbrauchs staatlicher Macht hat jeder Bürger ein vitales Interesse daran, nicht mehr als unbedingt nötig staatlich beschnüffelt zu werden.

8. Die Lausanner Professorin Solange Gheranouti Hélie fasste diesen Grundsatz treffend wie folgt zusammen: "Man muss nicht alles über sich enthüllen, nur weil man nichts zu verbergen hat." Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte Hanspeter Thür schloss sich dieser Aussage am europäischen Datenschutztag im Januar 2008 ausdrücklich an. (Quelle: "Die Gier nach Daten kennt keine Grenzen", Saldo 11. Juni 2008).

9. Der Schutz vor staatlichem Schnüffeln hat im Konzept der Europäischen Menschenrechtskonvention eine wichtige Bedeutung. EGMR-Richter Prof Mark Villiger schreibt in seinem Handbuch der EMRK (2. Auflage, Rz 555): "Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Artikel 8 Abs 1 EMRK sichert dem Individuum einen Freiraum zu, innerhalb dessen es seine Persönlichkeit entwickeln und verwirklichen kann. Dieses Recht hat zwei Komponenten. Einerseits gehört dazu das Selbstbestimmungsrecht, dh das Recht, über die eigene Person und Gestaltung des Lebens zu verfügen. Andererseits verlangt Art 8, dass dieser gelebte Freiraum eine private Sphäre bleibt, von welchem staatliche Behörden möglichst keine Kenntnis bekommen sollen."

10. Staatliches Fichieren von Bürgern bei der Wahrnehmung von Grundrechten haben eine abschreckende Wirkung. In der Sprache des EGMR handelt es sich um einen verpönten "chilling effect".

11. Nach konstanter Praxis des EGMR dürfen EMRK-Garantien nur eingeschränkt werden, wenn neben einer gesetzlichen Grundlage im konkreten Fall ein dringendes öffentliches Interesse dies rechtfertigt. Die nationalen Instanzen haben die Notwendigkeit der Personenregistrierung, gegen die sich die Beschwerde richtet, nicht nachgewiesen, sondern einfach nur behauptet.

12. Die an der fraglichen Gerichtsverhandlung in Arbon durchgeführte Ausweiskontrolle und das Erstellen einer Personalien-Liste war kein geeignetes Mittel zur Vermeidung von Störungen der Gerichtsverhandlung, auch nicht zur nachträglichen Sanktionierung von Störungen, weil es gar nicht möglich gewesen wäre, einen unbekanntem Störer auf der Namenliste zu identifizieren.

13. Eine geeignete Massnahme war effektiv die Anwesenheit mehrerer Polizeibeamter. Dies hat voraussehbar zum Schutz vor Störungen genügt.

14. Der Beschwerdeführer (VgT) hat im nationalen Verfahren die Geeignetheit und Sachgemässheit dieser polizeilichen Zwangsmassnahme stets bestritten und ungehört die Frage aufgeworfen, was diese konkret genützt hätte, wäre es zu Störungen der Verhandlung gekommen. Keine der nationalen Instanzen hat darauf eine Antwort gewusst.

15. Diese Personenregistrierung bildet den eigentlichen Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Entscheidend ist die Beurteilung der Geeignetheit und der Verhältnismässigkeit dieser Massnahme. Ein Eingriff, von dem der Staat keinen konkreten Nutzen darlegen kann, ist im vornherein nicht notwendig und nicht verhältnismässig. Die

Personenregistrierung war deshalb ein ungerechtfertigter Eingriff in das Grundrecht auf Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen (Artikel 6 EMRK).

16. Das Bundesgericht hat sich in seiner relativ umfangreichen Urteilsbegründung mit dieser Kernfrage nur kurz befasst und den Darlegungen des Beschwerdeführers (VgT), dass diese Massnahme zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung keinen objektiven Nutzen hatte, nichts entgegengesetzt als die nicht weiter begründete Behauptung, diese Massnahme hätte die "nachträgliche Sanktionierung der Störer erleichtert" - obwohl der Beschwerdeführer diese schon vor der Vorinstanz vorgebrachte Behauptung ausdrücklich bestritt (Ziffern 14, 20, 21, 23, 26, Beilage f).

17. Das Bundesgericht hat nicht dargelegt, wie diese Personen-Liste es konkret hätte erleichtern können, Störer aus eine Zuschauermenge von über hundert Personen zu identifizieren, obwohl der Beschwerdeführer (VgT) diese Frage im Rahmen seiner Bestreitung ausdrücklich aufgeworfen hat. Das Bundesgericht weiss offensichtlich selber nicht, wie diese Namensliste hätte nützlich sein können und hat rein politisch entschieden nach dem Grundsatz, der Staat hat immer recht.

18. Das Bundesgericht hat den Eingriff in die Privatsphäre durch eine staatliche Registrierung, wer wann wo an welcher öffentlichen Versammlung mit politischem Bezug teilnimmt nicht ernsthaft auf seine Notwendigkeit hin geprüft und sich mit den diesbezüglichen Vorbringungen des VgT nur marginal befasst. Für Eingriffe in EMRK-Garantien muss der Staat nach konstanter Praxis des EGMR nachweisen, dass der Eingriff notwendig war; das Bundesgericht hingegen ging davon aus es genüge, wenn die Massnahme subjektiv vertretbar scheine. Darauf hat der VgT in der Beschwerde an das Bundesgericht (Ziffer 13 Beilage f) ausdrücklich, aber ungehört, hingewiesen.

19. Der VgT ist deshalb der Auffassung, dass er mit seiner Beschwerde vor den nationalen Instanzen im Kernbereich nicht ernsthaft gehört worden ist und dass dadurch das *rechtliche Gehör* verletzt worden ist.

20. Die Behauptung des Bundesgerichts, die anwesenden vier Polizeibeamten wären möglicherweise mit einem Tumult unter den Zuschauern nicht fertig geworden, ist eine rein hypothetische Behauptung; es gab keinerlei Hinweise, dass mit einer derartigen Eskalation zu rechnen gewesen war, insbesondere gab es keine Hinweise auf Gewaltbereitschaft oder sonstigen Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen. Sogar dem Registrierungszwang haben sich die Besucher, wenn auch befremdet und betroffen, nicht widersetzt. An der früheren geplatzen Verhandlung, wo es zu Protesten gekommen ist, hat sich niemand den zwei anrückenden

Polizisten widersetzt. Die Zuschauer räumten den Saal auf polizeiliche Anweisung hin widerstandslos und es kam zu keinerlei Aggressionen gegenüber der Polizei und nichts deutete auf Gewaltbereitschaft der Zuschauer hin.

21. Die vom Bundesgericht vorgebrachte hypothetischen, nicht auf konkreten Sachverhalten beruhende Vermutung, die Polizei würde vielleicht mit einem Tumult nicht fertig, lässt sich bei jeder Gerichtsverhandlung vorbringen, womit dieses Urteil des Bundesgerichtes den Weg öffnet, um bei jeder beliebigen öffentlichen Gerichtsverhandlung, wo überhaupt ein Zuschauerinteresse besteht, systematische Personenregistrierungen durchzuführen. Das darf nicht sein und der EGMR ist aufgerufen, dies zu korrigieren und das Öffentlichkeitsgebot vor ungerechtfertigten Einschränkungen durch staatliche Einschüchterung zu schützen.

22. Bei dieser dritten Verhandlung kam es, weil korrekt durchgeführt - nicht wegen der anwesenden Polizei -, zu keinen nennenswerten Störungen. Der einzige Zwischenruf richtete sich nicht gegen das Gericht, sondern gegen den Angeschuldigten, der soeben erklärt hatte, das von ihm zu Tode gequälte Pferd habe diese Bestrafung verdient.

23. Die Urheberin dieses Zwischenrufes wurde weggewiesen. Sie befolgte diese Wegweisung sofort und ohne dass die anwesende Polizei hätte einschreiten müssen. Hätte sich diese Zwischenruferin geweigert, hätte sie von der Polizei weggeführt werden müssen, wobei auch ihre Identität hätte überprüft werden können. Die Namensliste hätte dabei rein gar nichts genützt.

24. Dieser Zwischenfall beweist gerade, dass die Namensliste ein untaugliches Mittel darstellte und schon allein deshalb nicht notwendig war zusätzlich zur Polizeipräsenz.

25. Die Behauptung des Obergerichts, die Zweckmässigkeit der Namenliste sei dadurch bestätigt worden, dass die Verhandlung dann in Ruhe abgelaufen sei (Ziffer 5 b, Seite 8, Beilage b), stellt eine willkürliche Tatsachenwürdigung dar, indem die Polizeipräsenz ausser Acht gelassen wurde und ebenfalls unbeachtet blieb, dass für Proteste gegen das Gericht kein Anlass war, weil in diesem dritten Anlauf endlich eine korrekte Verhandlung durchgeführt wurde. Der VgT hat unter Ziffer 13 seiner Replik (Beilage e) auf diesen Umstand hingewiesen, was vom Obergericht nicht zur Kenntnis genommen wurde.

26. Der VgT beantragte deshalb vor Bundesgericht, die Sache auch wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bundesgericht ging mit keinem Wort darauf ein, weshalb auch in diesem Punkt das rechtliche Gehör im ganzen Verfahren verletzt wurde.

27. Zusammenfassend:

Das Bundesgericht hat die Anordnung der Registrierung der Zuschauer an öffentlichen Gerichtsverhandlungen gutgeheissen mit Argumenten, die sich praktisch auf jede Gerichtsverhandlung mit einem grösseren Zuschauer-Interesse übertragen lassen. Dies bedeutet eine Einschränkung des Öffentlichkeitsgebotes, welche geeignet ist, künftig Interessenten davon abzuhalten, an öffentliche Gerichtsverhandlungen zu gehen. Ein Nutzen dieses Eingriffs konnte von sämtlichen nationalen Instanzen nicht konkret dargelegt werden. Der Eingriff war deshalb nicht notwendig und der Eingriff deshalb nicht gerechtfertigt.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Urteil des Bundesgerichts vom 15. Dezember 2008 (Beilage a)

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

2008-06-23 Urteil des Obergerichts (Beilage b)

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum? **Nein**

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

1. Feststellung der Verletzung der EMRK

2. Entschädigung für die Gerichtskosten im nationalen Verfahren im Betrag von 1000 Euro

3. Entschädigung für die Anwaltskosten im Verfahren vor dem EGMR in geschätzter Höhe von 3000 Euro

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

- a) Urteil des Bundesgerichts vom 15. Dezember 2008
- b) Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 23. Juni 2008
- c) Vernehmlassung des Bezirksgerichts Arbon vom 8. August 2008
- d) Beschwerde an das Obergericht
- e) Replik vor Obergericht
- f) Beschwerde an das Bundesgericht

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 17. Januar 2008

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des Bevollmächtigten)

PS:

Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünsche ich in Englischer Sprache